MERKBLATT

WAS IST BEI EINEM TODESFALL ZU TUN?

Was ist vor der Beerdigung zu tun? Wer ist zu benachrichtigen?

- Bei Tod ausserhalb des Spitals sofort Arzt (bei Unfall oder unklarer Todesfall zusätzlich Polizei) rufen.
- Nächste Angehörige, Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn informierten (per Telefon oder Todesanzeige)
- Bei Arzt oder Spital ärztliche Todesanzeige einholen.

Behördliche Abwicklung

- Wenn möglich, persönliche Vorsprache bei der Gemeindekanzlei zur Besprechung der Bestattung. Es stellen sich hier die Fragen der Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung, Zeitpunkt der Beerdigung, etc.).
 - Die Gemeindekanzlei steht Ihnen bei weiteren Schritten und verschiedenen Bestattungsvorbereitungen beratend und organisierend zur Seite. Mitzunehmen sind: Familienbüchlein (für Verheiratete), Pass (Ausländer), ärztliche Todesbescheinigung des Arztes/Spitals.
- Persönliche Vorsprache eines nahen Angehörigen beim zuständigen Konsulat (nur bei Ausländern).
- **Bestattungsinstitut** (z.B. Stöckli Bestattungen AG, Boswil) benachrichtigen. Es stellen sich hier die Fragen bezüglich Bestattung (Sargausführung, Innenauskleidung, Blumenschmuck, etc.). Festlegung der Überführung in die Aufbahrungshalle oder das Krematorium Aarau.
- **Pfarramt:** Persönliches Gespräch nach telefonischer Voranmeldung. Wenn möglich Beerdigungszeitpunkt vorbesprechen. Angaben über Lebenslauf, Daten von Lebensabschnitten etc. für die Beerdigung bereithalten. Eventuell zusätzlich zur Orgel einen Musiker organisieren.
- **Druckerei** / **Zeitungen:** Übermittlung des gewünschten Textes für die Todesanzeigen mit Zeitpunkt der Beerdigung (Textvorlagen stellen Druckereien / Zeitungen gerne zur Verfügung).
- Arbeitgeber benachrichtigen.
- **Vereinsvorstände** etc. benachrichtigen (je nach Mitgliedschaft des Verstorbenen, wünschen diese eine eigene Anzeige aufzugeben oder an der Beerdigung mitzuwirken).
- Restaurant: Vorbesprechung wegen Leichenmahl
- **Sigrist der Kirche** (evtl. über Pfarrer / Pfarreileiter/in): Kontaktaufnahme wegen Blumenschmuck in der Kirche.

- Gärtnerei: evtl. Bestellung Sargbouquet, Kranz
- Vermieter (mit Todesanzeige) benachrichtigen.
- **Militärischer Vorgesetzter** (mit Todesanzeige) benachrichtigen (Adresse in Dienstbüchlein)
- **Unfall-/Lebens-/Risikoversicherung** benachrichtigen (beachten Sie die Fristen und die formellen Punkte in der Versicherungspolice). Bitte auch Altersrente abmelden.

Was ist nach der Beerdigung zu erledigen?

- Danksagungen in Zeitungen oder mit Anzeigen.
- AHV / IV Antragsformular für Witwen- und/oder Waisenrenten bei der Zweigstelle SVA (Gemeinde Kallern) verlangen, ausfüllen und mit den nötigen vorgeschriebenen Unterlagen der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde abgeben (nur sofern nicht vom Arbeitgeber oder vor der Ausgleichskasse bereits veranlasst).
- SUVA-Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber bei Berufs- oder Nichtbetriebsunfall. Arbeitgeber orientieren.
- Betriebliche Vorsorge mit Arbeitgeber besprechen. Angaben über Rentenansprüche, Lohnrestzahlung, Abgangsentschädigung, Pensionskassenansprüche etc. erfragen. Eventuell vorhandene Unterlagen vorgängig studieren.
- Banken / Postcheckamt unter Vorlage der Kopie des Todesscheines benachrichtigen.
- o **Inventuraufnahme** (<u>normal</u>): Das Inventar wird durch eine sogenannte unterjährige Steuererklärung aufgenommen. Sie erhalten innert ca. 30 Tagen nach der Abdankung eine solche Steuererklärung vom Regionalen Steueramt Waltenschwil zugestellt.
- Inventuraufnahme (wenn keine Angehörigen): Von allen Konten der Banken etc. Saldobestätigungen per Todestag für den Inventurbeamten verlangen. Die Inventurbehörde wird innert 30 Tagen nach dem Todesfall durch die Inventurbeamtin der Gemeinde vor Ort durchgeführt.
- Testamente, Erbverträge oder Eheverträge, die nicht beim Bezirksgericht in Muri hinterlegt sind, müssen bei der Inventuraufnahme ungeöffnet dem Inventurbeamten/in der Gemeinde ausgehändigt werden.
- Ein Begehren um öffentliches Inventar bei der Gemeinde Kallern (Frist: 1 Monat) empfiehlt sich, falls der Verdacht besteht, dass unbekannte Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen des Erblassers vorhanden sind. Jeder Erbe haftet für alle Schulden des Erblassers mit seinem eigenen Vermögen.
- Grabstein und Grabunterhaltsfragen richten sich nach den bestehenden Bestimmungen (Friedhof- und Bestattungsreglement).

Haben Sie sonst noch Fragen oder Anliegen? - Gerne sind wir für Sie da!

Stand: 11.2011